

ARBEITSDIENSTVERPFLICHTUNG

(Gültig ab 01. Januar 2018)

1. Definition

Die Arbeitsdienstverpflichtung umfasst alle Tätigkeiten der Frühjahrsinstandsetzung, der Winterfestmachung und der Clubhausbewirtung (Thekendienst). Ergänzende Maßnahmen, die im Einzelfalle konkret zu benennen sind, können von Vorstand und Ausschuss zur entsprechenden Anerkennung mit herangezogen werden.

2. Personenkreis

a) Verpflichtung zum Arbeitsdienst

Arbeitsdienste sind von allen aktiven Mitgliedern zu erbringen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jeweiliger Stichtag ist der 01. Januar eines Jahres.

b) Nichtverpflichtung

Als passiv geführte Mitglieder sind von der Ableistung von Arbeitsdiensten befreit. Gleiches gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht und das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Es gilt die gleiche Stichtagsregelung. Unabhängig des Alters gilt eine Befreiung auch für alle Mitglieder von Vorstand und Ausschuss. Zudem für Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft.

Eine Befreiung gilt auch bei Schwangerschaften und dauerhaften Auslandsaufenthalten. Bei einem Geburtstermin bis Oktober gilt die Befreiung für das laufende Jahr, ansonsten tritt die Befreiung im Folgejahr ein. Bei Auslandsaufenthalten muss in der Spielsaison von Mai bis September eine Abwesenheit von über drei Monaten gegeben sein. Den betreffenden Mitgliedern obliegt eine Nachweispflicht.

c) Verpflichtung im Jahre des Beitritts

Für Beitritte bis 31. Mai gilt die uneingeschränkte Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsdiensten. Erfolgt der Eintritt in der Zeit vom 01. Juni bis 31. Juli, reduziert sich die Verpflichtung auf die Hälfte der Stundenvorgabe. Für nachfolgende Beitritte entfällt die Arbeitsstundenverpflichtung im laufenden Jahr.

3. Durchführungshinweise

a) Arbeitsstunden

An abzuleistenden Diensten sind im Kalenderjahr acht Stunden vorgegeben. Eine gesonderte Info an den betreffenden Personenkreis ergeht nicht.

b) Zeiterfassung

Für jedes Mitglied mit einer Arbeitsdienstverpflichtung im laufenden Jahr werden die geleisteten Stunden personenbezogen erfasst. Ein von Vorstand und Ausschuss benannter Personenkreis übernimmt die verantwortliche Erfassung dieser Zeiten. Die jeweiligen Einträge sind zu signieren. Der Vereinsführung bleibt vorbehalten, in Abstimmung mit den Mitgliedern die Anrechnung erfasster Zeiten anzupassen.

c) Erfassungskontrolle

Die Übertragung der geleisteten und erfassten Stunden hat zeitnah zu erfolgen. Die entsprechende Erfassungsdatei kann jederzeit eingesehen werden, bzw. liegen die aktualisierten Datenblätter aus. Eine regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit seitens der Mitglieder ist geboten. Der jeweilige Stand zum Saisonende wird gegenüber dem Mitglied zur Abrechnung herangezogen. Die ausgewiesenen Zeitsalden gelten als vom Mitglied anerkannt und werden für die Berechnung des fälligen Entgelts herangezogen.

d) Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit € 15,00 je Std. gegenüber dem Mitglied abgerechnet. Die Abbuchung erfolgt nach Beendigung der Spielsaison ohne weiteren vorhergehenden Hinweis.

e) Übertrag geleisteter Arbeitsstunden

Geleistete Arbeitsstunden können nur im Rahmen einer Familienzugehörigkeit übertragen werden. Dies gilt auch für allgemeine Mitgliederdienste bei der Clubhausbewirtung. Anders verhält es sich bei Bewirtungsdiensten von Mannschaften. Hier handelt es sich ausschließlich um einen persönlich abzuleistenden Dienst, der nicht übertragen werden kann.

4. Anrechnung von allgemeinen Arbeitsdiensten und Ergänzungsmaßnahmen

a) Allgemeine Arbeitsdienste (ohne Clubhausbewirtung)

Die Termine zur Frühjahrsinstandsetzung und Winterfestmachung werden zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben, im Gemeindeblatt veröffentlicht und in der Tennisbroschüre abgedruckt. Vorstand und Ausschuss benennen den Personenkreis, der für die Einteilung der Arbeiten, sowie der Erfassung und Abrechnung der Zeiten verantwortlich ist. Für die Arbeitsdienste sind üblicherweise Samstage in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorgesehen. Sowohl aus organisatorischen als auch aus abrechnungstechnischen Gründen

sind sämtliche Arbeitseinsätze mit den verantwortlichen Personen abzustimmen. Davon abweichend gemeldete Stunden müssen ohne Berücksichtigung bleiben.

b) Anrechnung von Ergänzungsmaßnahmen

Allgemeinen Arbeitsdiensten und der Clubhausbewirtung gleichgestellt werden zusätzliche persönliche Einsätze im Rahmen der allgemeinen Sport- und Freizeitaktivitäten. Im Wesentlichen zählen dazu Einsätze bei Jugendveranstaltungen und Ferienprogramm der Gemeinde. Nicht davon betroffen sind Mannschaftseinsätze im Rahmen der ausschließlichen Vereinsveranstaltungen wie Saisonöffnung/Tag der offenen Tür, Sommerfest der Mannschaften und Gemeinsam spielen und feiern, sowie bei Sportveranstaltungen. Für entsprechende Einsätze, soweit es sich nicht um eine selbstverpflichtende Mithilfe von Eltern oder den Kindern nahestehenden Personen handelt, haben der Vorstand/Ausschuss einen detaillierten Katalog für anrechenbare Stunden festgelegt. Er wird vom/von der Jugendwart/in verantwortet und angewandt.

5. **Clubhausbewirtung**

a) Verpflichtungsvorgaben

aa) Allgemeine Verpflichtung

Für Mitglieder, die zu Arbeitsdiensten herangezogen werden, gelten in vollem Umfang die Verpflichtungsvorgaben gemäß vorstehend Pos. 3.

bb) Verpflichtung von Mannschaftsspielerinnen und –spielern

Unabhängig der für die allgemeinen Arbeitsdienste vorgegebenen Altersbegrenzung, haben sich alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften an der Clubhausbewirtung zu beteiligen. Der abzuleistende Umfang richtet sich nach der Anzahl der einer Mannschaft zuzurechnenden Spielerinnen und Spieler. Die Anzahl der zu leistenden Tage errechnen sich einheitlich nach:

Zuzurechnende Spielerinnen/Spieler x Faktor 0,75 = abzuleistende Tage (nach unten gerundet).

Das nach unten gerundete Ergebnis ergibt die Soll-Tage. Für jede/n zu Arbeitsdiensten Verpflichtete/n Spieler/innen werden einer Mannschaft 4 (vier) Stunden gutgeschrieben. Die jeweilige Zurechnung auf die Mannschaftsmitglieder, oder der von ihnen zum Bewirtungsdienst mit herangezogenen Personen, erfolgt durch die Mannschaftsführer auf gesondertem Formular.

b) Einsatzregelung

aa) Zeitraumen und Prioritätsvorgaben

Die Bewirtungsdienste gehen in der Regel von Mai bis September. Vorzugsweise ist eine möglichst lückenlose Clubhausbewirtung in der Hauptsaison Mai – Juli (Kernbereich) zu gewährleisten. Nachgereiht dann der Zeitbereich der Haupturlaubszeit bzw. Schulferien und schlussendlich die Nachferien- bzw. Nebenzeit selbst bis Saisonende (Ende September). Damit gilt folgende Belegungsreihenfolge, die zwingend einzuhalten ist und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Veränderung erfahren kann:

- Kernbereich (Mai – Juli): Im Wesentlichen eine **Muss**-Belegung
- Haupturlaubs- und Schulferienzeit: Überwiegend **Soll**-Belegung
- Nachferien- bzw. Nebenzeit: Übergang zur **Kann**-Belegung

bb) Belegung von Mannschafts- und Mitgliederdiensten

Die Belegung der Wochentage innerhalb des Kernbereichs sowie wesentlichen Teilen der Haupturlaubszeit, bleibt vornehmlich den Mannschaftsdiensten vorbehalten. Die Wochenenden in diesem Zeitbereich sowie an den übrigen Tagen, sind Belegungszeiten für die Mitglieder im Allgemeinen.

c) Beginn, Dauer, Besetzung und Stundenanrechnung (nicht für Mannschaften)

Tage	Beginn und Dauer	Besetzung	Anrechnung
Wochentage ohne Verbandsspiele:	18.30 Uhr bis Ende	1 Schicht, 2 Personen	je 4 Stunden
Samstage mit Verbandsspielen*:	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Schicht 1, 1 Person	4 Stunden
	17.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Schicht 2, 1 Person	5 Stunden
	19.00 Uhr bis Ende	Schicht 3, 1 Person	max. 5 Stunden
Sonntage mit Verbandsspielen*:	11.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Schicht 1, 1 Person	5 Stunden
	13.00 Uhr bis Ende	Schicht 2, 1 Person	max. 5 Stunden
Sa./So. ohne Verbandsspiele: (Mai bis Juli)	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	1 Schicht, 1 Person	3 Stunden
Sa./So. ohne Verbandsspiele: (August und September)	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	1 Schicht, 1 Person	2 Stunden

*Den Mannschaften, vornehmlich unseren Gästen, ist ein Höchstmaß an Unterstützung zukommen zu lassen. Die vorgesehenen Zeiten beziehen sich deshalb auch nur auf die ununterbrochene planmäßige Durchführung der Verbandsspiele. Witterungsbedingte Verschiebungen einerseits und temporäre Zeitüberschreitungen andererseits sind generell nicht auszuschließen. Ein entsprechendes Auffangen im Rahmen der Möglichkeiten ist im Sinne des Gesamtvereins bzw. seiner Mitglieder. Zeitliche Eingrenzungen in diesem Zusammenhang sind mit den Mannschaftsführern abzusprechen. Die Anrechnung von Mehrzeiten ist in Einzelfällen möglich.

Auf Wochentage fallende Feiertage sind wie die entsprechenden Wochentage zu behandeln. Analog dazu gelten für Feiertage an Wochenenden die dort jeweils vorgesehenen Vorgaben. Bei regenbedingten Ausfallzeiten oder sonstigen wesentlich eingeschränkten Diensten, werden Mitgliederdienste zur Hälfte (nach oben gerundet) angerechnet. Mannschaftsdienste sind auf einen anderen, bisher noch nicht belegten Tag, zu verschieben. Eine Absprache mit der für die Einteilung zuständigen Person ist erforderlich.